



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 10**

**Memmingen, 26. April 2002**

**44. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
23.04.2002	Siebte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen	124
23.04.2002	Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Memmingen	126
24.04.2002	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Mai 2002 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen	127
24.04.2002	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts der Stadt Memmingen für das Jahr 2000	130
24.04.2002	Bekanntmachungshinweis über die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben	131

---

Der Stadtrat hat am 22. April 2002 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Siebte Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts**  
**der Stadt Memmingen**

Vom 23. April 2002

Aufgrund von Art. 20a, 23 Satz 1 und Art. 56 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

**Satzungsänderungen**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen vom 12. Juli 1972 (SVBl S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 1996 (GVBl S. 74) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 €. <sup>2</sup>Bei Änderungen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes ändert sich die Aufwandsentschädigung mit dem gleichen Vomhundertsatz mit Wirkung vom Inkrafttreten der Besoldungsänderung; dabei wird die Aufwandsentschädigung auf volle 10 Cent aufgerundet. <sup>3</sup>Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten darüber hinaus eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung sowie eine monatliche Telefonpauschale in Höhe von 25 €; die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Vorsitzende von Stadtratsfraktionen mit zehn und mehr Mitgliedern monatlich 450 €, sonst monatlich 300 €. <sup>4</sup>Für die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Satz 3 gilt Satz 2 entsprechend. <sup>5</sup>Die Beträge nach Satz 1 und 3 werden monatlich im Voraus bezahlt. <sup>6</sup>Bei Amtsverlust und Nachrücken eines ehrenamtlichen Stadtratsmitglieds wird die Aufwandsentschädigung für den gesamten Monat gewährt, in den das Ereignis fällt.

(3) <sup>1</sup>Ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern erhalten ferner für ihre Tätigkeit folgende Ersatzleistungen:

1. Angestellten und Arbeitern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt;
2. selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausschlagentschädigung in Höhe von 22,50 € je Stunde Sitzungsdauer;

3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummer 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 22,50 € je Stunde Sitzungsdauer.

<sup>2</sup>Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden nur auf Antrag gewährt. <sup>3</sup>Die Abrechnung und Zahlung der Leistungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 erfolgt grundsätzlich jeweils nach Ablauf eines Kalendervierteljahres. <sup>4</sup>Für die Anpassung der Stundensätze nach Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt § 3 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. <sup>5</sup>Für Sitzungen, die weniger als eine volle Stunde dauern, wird eine Stunde in Ansatz gebracht.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält die Bezeichnung „Sachaufwandsdeckung“
- b) Der Betrag „100 DM“ wird durch den Betrag „52 €“ ersetzt und nach dem Wort „monatlich“ werden die Worte „im Voraus“ eingefügt.

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Memmingen, 23. April 2002  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 22. April 2002 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**für das Jugendamt der Stadt Memmingen**

Vom 23. April 2002

Aufgrund des Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BayKJHG) vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392, BayRS 2162-1-A), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1  
**Satzungsänderungen**

§ 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Memmingen vom 27. März 1996 (SVBl S. 67) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Worte „Art. 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 BayKJHG“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 BayKJHG“ und die Worte „Art. 7 Abs. 1 Nr. 10 BayKJHG“ durch die Worte „Art. 7 Abs. 1 Nr. 9 BayKJHG“ ersetzt.

Artikel 2  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Memmingen, 23. April 2002  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadtwerke Memmingen**  
**über die ab 01. Mai 2002 geltenden**  
**Allgemeinen Gstarife und Bedingungen**

Vom 24. April 2002

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. Mai 2002 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

**I. Preisbestandteile**

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus:

- einem Arbeitspreis für die abgenommene Gasmenge und
- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases.

**Gaspreise in EURO (gültig ab 01. Mai 2002)**

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis ca. kWh/Jahr
	Netto Ct/kWh	Brutto *) Ct/kWh	Netto EUR	Brutto EUR	
<b>Gruppe A</b>					
200	4,25	4,93	2,50	2,90	0 - 5.600
201	3,50	4,06	6,00	6,96	5.601 - 24.000
<b>Gruppe B</b>					
202	3,20	3,71	12,00	13,92	24.001 - 60.000
203	3,10	3,60	17,00	19,72	60.001 - 110.400
204	2,95	3,42	30,80	35,73	110.401 - 500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 4) für die übersteigende Nennleistung um					
			0,44 EUR/kW	0,51 EUR/kW	
<b>Gruppe C</b>					
205	2,72	3,16	0,75 EUR/kW Nennleistung Mindestens 126,67 EUR	0,87 EUR/kW Nennleistung Mindestens 146,94 EUR	500.001 - 4.500.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
<b>Gruppe D</b>					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
240	2,95	3,42	2,50	2,90	

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuge-rechnet (derzeit 16 v. H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatzsteuer von 16 v. H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

#### 4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

## **II. Allgemeine Bedingungen**

1. Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt ca. 11,07 kWh/m<sup>3</sup> im Normzustand. Das Gas wird mit einem Druck von ca. 22 mbar zur Verfügung gestellt. Der Gasverbrauch wird thermisch, d.h. nach Energieeinheiten (kWh) abgerechnet. Dazu wird der gemessene Verbrauch (m<sup>3</sup>) mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor hängt vom Brennwert des Gases und den örtlichen Anschlussverhältnissen ab. Er wird für jede Abrechnungsperiode ermittelt. Die Verrechnungstemperatur beträgt 15 °C.
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
6. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
7. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
8. Die erforderlichen Daten werden im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet, gespeichert und übermittelt.

9. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
10. Die vorstehenden allgemeinen Gastarife und allgemeinen Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Mai 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen allgemeinen Gastarife und Bedingungen außer Kraft.

### III. **Sonstiges**

Das Erdgas wird vom Kunden zu einem ermäßigten Steuersatz bezogen (derzeit netto 0,3476 Ct/kWh<sub>Hs</sub>).

Für dieses Gas gilt folgender Hinweis gemäß Anlage 1 zu § 21 Abs. 1 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. 1996 Teil I Nr. 38, Seite 110 ff.).

Hinweis zur Erdgassteuer:

Steuerbegünstigtes Erdgas darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich

- a) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
- b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
- c) der Stromerzeugung aus gasförmigen Kohlenwasserstoffen, die als Entlösungsgase bei der Erdöl- und Erdgasgewinnung anfallen, oder
- d) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung dienen.

Jede andere motorische Verwendung von Erdgas hat steuer- und strafrechtliche Folgen!

Für die Verwendung von Erdgas zu dem unter a) genannten Zweck ist eine förmliche Einzelerlaubnis erforderlich, die bei der zuständigen Zollbehörde durch den Kunden einzuholen ist. Der Wirkungsgrad der Anlage muss mindestens 60 % betragen.

Für die unter b) und c) genannten Verwendungsarten ist nur eine schriftliche Anmeldung bei den zuständigen Zollbehörden erforderlich.

Memmingen, 24. April 2002

**Stadtwerke Memmingen**

Werkleitung

Domaschke

Metzeler

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Auslegung**  
**des Beteiligungsberichts der Stadt Memmingen für das Jahr 2000**

Vom 24. April 2002

Die Stadt Memmingen gibt hiermit gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) bekannt, dass der dem Stadtrat in seiner Sitzung am 18. März 2002 aufgrund Art. 94 Abs. 3 Satz 4 GO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2000 ab Montag, den 6. Mai 2002 bei der Stadt Memmingen - Stadtkämmerei -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, I. Stock, Zimmer 115, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Der Beteiligungsbericht betrifft die Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an der ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile gehören.

Memmingen, 24. April 2002  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2002 S. 130



Nachfolgender Bekanntmachungshinweis wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachungshinweis**  
**über die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben**

Vom 24. April 2002

Auf folgende Bekanntmachung, die im Amtsblatt der Regierung von Schwaben (RABl Schw) veröffentlicht ist, wird hiermit hingewiesen:

Nr. 7/2002 S. 44      Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt – TBA – Kraftisried, Landkreis Ostallgäu – vom 15. März 2002

Memmingen, 24. April 2002  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

SVBI 2002 S. 131